

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Schwerte GmbH zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVBWasserV)“

1 Anschluss- und Versorgungsvertrag für Neuanschlüsse und Veränderungen

1.1 Der Anschluss- und Versorgungsvertrag wird mit dem Eigentümer, der Eigentümergemeinschaft oder einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergegesetzes des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, zum Beispiel mit dem Pächter, Erbbauberechtigten oder Nießbraucher abgeschlossen werden.

Bei Gemeinschaften haftet jedes Mitglied gesamtschuldnerisch. Gemeinschaften verpflichten sich, eine Person mit der Durchführung aller Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Anschluss- und Versorgungsvertrag ergeben, zu bevollmächtigen. Wird ein entsprechender Vertreter nicht benannt, so sind die an ein Mitglied der Gemeinschaft abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Schwerte GmbH auch für die übrigen Mitglieder verbindlich.

2 Baukostenzuschuss

2.1 Nachstehende Bedingungen gelten für den Anschluss von Grundstücken unter der Voraussetzung, dass die bauliche Nutzung dieser Grundstücke sowie der Verlauf der Straßen, an denen sie liegen, aufgrund eines rechtsverbindlichen Bebauungs- oder Fluchtlinienplanes festgelegt sind.

2.2 Die Stadtwerke Schwerte GmbH erhebt von dem Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von Verteilungsanlagen im Sinne von §9 Abs.1 AVBWasserV. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten für die Erstellung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, soweit sie sich gemäß §9 Abs.1 AVBWasserV ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt, z.B. Rohrleitungs-, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und sonstige Einrichtungen. Lassen sich Verteilungsanlagen mehreren Versorgungsbereichen zuordnen, werden die Kosten dieser Anlagen den Versorgungsbereichen anteilig zugeordnet. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen, die auch von behördlichen Planungsvorgaben wie Flächennutzungsplan oder Bebauungsplan bestimmt werden kann.

2.3 Als angemessener Baukostenzuschuss gilt ein Anteil von 70% der für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen angefallenen Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$BKZ (\text{€}) = (70 \times M \times K) : 100 \times \sum M$$

Es bedeuten:

M: Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks

K: Anschaffungs-/Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gemäß Ziffer 2.2

$\sum M$: Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betroffenen Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

2.4 Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstückes.

2.5 Für jeden Anschluss werden mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge für den Baukostenzuschuss zu Grunde gelegt. Für darüber hinaus gehende Strecken wird jeder angefangene Meter auf volle Meter aufgerundet.

2.6 Grenzt das Grundstück nicht oder überwiegend nicht unmittelbar an die Straße, von der aus der Anschluss erfolgt, so wird die Frontlänge für den Baukostenzuschuss aus der halben Quadratwurzel der Fläche des anzuschließenden Grundstückes ermittelt.

2.7 Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den vorstehenden Absätzen nach der Baukostenzuschussregelung, welche bis zum 31.12.1980 gültig war.

3 Hausanschluss

3.1 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegen stehen.

3.2 Der Anschlussnehmer stellt mit einem ihm zuvor zur Verfügung gestellten Formular den Antrag auf Anschluss an das Wasserversorgungsnetz. Diesem Antrag sind maßstabsgerechte Grundrisszeichnungen und ggf. die gesamten Projektunterlagen für die Verbrauchsanlagen beizufügen sowie ein amtlicher Lageplan im Maßstab 1:250, 1:500 oder 1:1000. Die Stadtwerke Schwerte GmbH bietet anschließend schriftlich den Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. die Veränderung des Hausanschlusses unter Benennung der Kosten für den Hausanschluss, die Inbetriebnahme und den Baukostenzuschuss an. Der Anschlussnehmer erteilt der Stadtwerke Schwerte GmbH daraufhin einen schriftlichen Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Hausanschlusses entsprechend des Angebotes.

3.3 Die Kosten für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses werden dem Kunden von der Stadtwerke Schwerte GmbH in Abhängigkeit von Anschlussgröße und Anschlusslänge berechnet. Bei der Ermittlung der Hausanschlusslänge gilt grundsätzlich die Entfernung zwischen Gebäudeeinführung und Straßenmitte als Berechnungsgrundlage. Bei Anschlusslängen für in einem Wendehammer gelegene Gebäude wird für die Strecke zwischen Grundstücksgrenze und Hauptleitung grundsätzlich der Berechnungsmaßstab angesetzt, der für die Anlieger der Zubringerstraße gilt.

3.4 Die Stadtwerke Schwerte GmbH kann verlangen, dass die Messrichtungen gem. §11 AVBWasserV an der Grundstücksgrenze angebracht werden, wenn die Länge der Anschlussleitung in dem Privatgrundstück länger als 20 m ist.

3.5 Muss die Stadtwerke Schwerte GmbH für Hausanschlüsse in Grundstücken, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, eine Gebühr oder eine Entschädigung entrichten, so hat der Anschlussnehmer diese Gebühr der Stadtwerke Schwerte GmbH zu erstatten.

3.6 Wenn der Hausanschluss aus Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, mehr als vier Monate nach der Erteilung des Auftrags hergestellt wird, ist ein neues schriftliches Angebot der Stadtwerke Schwerte GmbH erforderlich.

3.7 Der Beginn der Verlegearbeiten erfolgt in der Regel in Abstimmung mit dem Kunden innerhalb von vier Wochen nach Auftragserteilung unter folgenden Voraussetzungen:

3.7.1 Die Eintragung eventuell notwendiger Grunddienstbarkeiten und Leitungsrechte aller Beteiligten liegt vor.

3.7.2 Bei Beginn der Verlegearbeiten müssen sämtliche notwendigen Arbeitsräume frei von Baumaschinen, Materialien etc. sein. Sollten sich im Arbeitsraum Baugerüste befinden, sind diese zu entfernen. Das anzuschließende Gebäude oder der Hausanschlussraum muss zum Zeitpunkt der Verlegearbeiten bereits frostfrei und verschließbar sein.

Sind vom Kunden bzw. dessen Beauftragten terminlich vereinbarte Verlegearbeiten aufgrund nicht erbrachter Vorleistungen nicht möglich, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten für eventuelle Mehraufwendungen der Stadtwerke Schwerte GmbH.

3.7.3 Sollten die tatsächlichen Verhältnisse bezüglich Grundstücksfrontlängen, Gebäudeeinführung, vorhandene Verteilungsleitungen usw. von denjenigen abweichen, die die Stadtwerke Schwerte GmbH ihrem Angebot zu Grunde gelegt hat, behält sich die Stadtwerke Schwerte GmbH eine Vertragsanpassung vor.

3.8 Der Hausanschluss (§10 Abs.1 AVBWasserV) steht im Eigentum der Stadtwerke Schwerte GmbH. Der Stadtwerke Schwerte GmbH wird mit Beauftragung des Hausanschlusses das Recht eingeräumt, eine gegebenenfalls installierte Mehrspartenhauseinführung jederzeit zu Nachrüstungen anderer Medien vorrangig nutzen zu dürfen. Vor Nutzung einer eingebauten Mehrspartenhauseinführung durch Dritte ist daher die Stadtwerke Schwerte GmbH anzuhören. Eine unbefugte Nutzung der Mehrspartenhauseinführung durch Dritte ist auf Kosten des Anschlussnehmers bzw. des von diesem beauftragten Dritten rückgängig zu machen.

3.9 Die Stadtwerke Schwerte GmbH ist berechtigt, den Hausanschluss eines Grundstücks von der Versorgungsleitung zu trennen und ganz oder in Teilen aus der Versorgungsstrasse zu entfernen, wenn das Vertragsverhältnis abgelaufen ist oder wenn länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wurde. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse.

4 Inbetriebsetzung und Kundenanlage

4.1 Die Inbetriebsetzung erfolgt nach Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit der Anbringung des Zählers durch die Stadtwerke Schwerte GmbH oder deren Beauftragte nach Vorlage des ausgefüllten und von allen Beteiligten rechtsverbindlich unterschriebenen Formulars „Antrag auf Wasserversorgung“.

Dies gilt auch für Wiederinbetriebsetzungen nach Änderungen an der Kundenanlage oder Änderungen des Hausanschlusses, die durch die Kundenanlage erforderlich wurden.

Ist eine vom Anschlussnehmer beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so trägt der Anschlussnehmer für diesen und jeden weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch die Kosten.

4.2 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist in der Regel von der vollständigen Bezahlung der gesamten Hausanschlusskosten (Hausanschluss, Baukostenzuschuss) abhängig.

4.3 Die Kundenanlage darf nur von Fachunternehmen errichtet werden, die in einem Installateurverzeichnis eines Versorgungsunternehmens eingetragen sind.

4.4 Sollte der Entstörungsdienst der Stadtwerke Schwerte GmbH bei einem vom Kunden veranlassten Einsatz feststellen, dass die gemeldete Störung aus dem Bereich der Kundenanlage resultiert, so hat der Kunde die der Stadtwerke Schwerte GmbH entstandenen Kosten zu tragen.

5 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke und Löschwasseranschlüsse

5.1 Für Reserve- und Löschwasserversorgung, die Wasserversorgung von Gärten, Bauarbeiten oder für andere vorübergehende Zwecke (z.B. Schaustellung) sowie für Entnahmen aus öffentlichen Hydranten kann die Stadtwerke Schwerte GmbH besondere Bestimmungen treffen.

5.2 Für die Gestellung von Standrohren ist Kostenvorschuss bzw. Sicherheit zu leisten.

6 Ablesung und Abrechnung

6.1 Zählerablesung und Abrechnung erfolgen monatlich oder in anderen Zeitabständen, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten werden. Die Stadtwerke Schwerte GmbH erhebt monatliche Abschläge.

7 Zahlungsverzug

7.1 Wird die Zahlung nicht zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung geleistet, wird sie angemahnt. Die Kosten des Einzugs rückständiger Forderungen durch einen Beauftragten und Mahnkosten werden dem Kunden berechnet. Die Wiederaufnahme der Versorgung wird von der Begleichung der rückständigen Rechnungsbeträge sowie aller entstandenen Kosten abhängig gemacht. Für jede vom Geldinstitut nicht eingelöste Abschlagsforderung, Lastschrift und für jeden nicht gedeckten Scheck werden dem Kunden die von den Geldinstituten berechneten Gebühren sowie die durch eine gerichtliche Geltendmachung der Forderung entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

8 Einstellung der Versorgung

Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gem. §33 AVBWasserV sind vom Kunden zu bezahlen.

9 Auskünfte

Die Stadtwerke Schwerte GmbH ist berechtigt, der Stadt Schwerte bzw. dessen beauftragten Dritten (z.B. Stadtentwässerung Schwerte GmbH SEG) für die Berechnung der Entwässerungsgebühren den Wasserbezug der Kunden mitzuteilen.

10. Datenschutz / Widerspruchsrecht

10.1 Die Stadtwerke Schwerte erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

10.2 Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer kann jederzeit der Verarbeitung und Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Netzbetreiber widersprechen; telefonische Werbung durch den Netzbetreiber erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers.

10.3 Weitere Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten können der Anlage „Kundeninformationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ entnommen werden.

11 Streitbelegungsverfahren

Die Stadtwerke Schwerte GmbH nimmt am Streitbelegungsverfahren bei folgender Verbraucherschlichtungsstelle teil:

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V.

Straßburger Straße 8

77694 Kehl am Rhein

Telefon: 07851 / 7957940

Telefax: 07851 / 7957941

E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

www.verbraucher-schlichter.de

12 Inkrafttreten, Änderung, Aufhebung und Neufassung

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 25.05.2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher geltende Fassung außer Kraft gesetzt. Die AVBWasserV, die Ergänzenden Bedingungen, die Technischen Anschlussbedingungen und die Allgemeinen Tarife liegen bei der Stadtwerke Schwerte GmbH aus und werden auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.



Sehr geehrte Damen und Herren,

die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) entfaltet seit dem 25.05.2018 auch in Deutschland unmittelbare Rechtswirkungen. Als Ihr Wasserversorger sind wir daher verpflichtet, Sie aus diesem Anlass über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Entnahmestelle) zu informieren.

Bitte beachten Sie, dass sich an bestehenden Netzanschlussverträgen/Anschlussnutzungsverhältnissen und an der Verarbeitung Ihrer Daten durch uns nichts ändert. Alle Zwecke der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind nachfolgend unter Punkt 2. dargestellt.

1. Wer ist für die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten verantwortlich und an wen kann ich mich bei Fragen wenden?

Wir sind verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Sinne der DS-GVO. Sie erreichen uns unter:

Stadtwerke Schwerte GmbH, Liethstraße 32-36, 58239 Schwerte,
Telefon: 02304 203-222, E-Mail: kunden@stadtwerke-schwerte.de.

Unser Datenschutzbeauftragter steht Ihnen für Fragen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten unter: Datenschutzbeauftragter, Dortmunder Stadtwerke AG, Deggingstr. 40, 44141 Dortmund,
Telefon: 0231 955-2647, E-Mail: datenschutz@stadtwerke-schwerte.de
gern zur Verfügung.

2. Welche Arten von personenbezogenen Daten werden verarbeitet? Zu welchen Zwecken und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Verarbeitung?

Wir verarbeiten im Rahmen der Energiebelieferung folgende Arten personenbezogener Daten:

- Kontaktdaten (z.B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefon, Fax)
- Daten zur Entnahmestelle (z.B. Eigentümer, Adresse, Zählerdaten, Zählpunktnummer, Marktlotation)

Die Sie betreffenden personenbezogenen Daten werden zu den folgenden Zwecken auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- Weitergabe der Zählerstände an den Lieferanten zum Zwecke der Verbrauchsabrechnung auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z.B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- Bewertung Ihrer Kreditwürdigkeit sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung Ihrer Kreditwürdigkeit durch die Auskunftsei SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
 - In diesem Zusammenhang werden der Auskunftsei erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten übermittelt.
 - Der Datenaustausch mit der Auskunftsei dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen (§§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).
 - Die Auskunftsei verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um Dritten Informationen zur Beurteilung Ihrer Kreditwürdigkeit zu geben. In die Berechnung der Kreditwürdigkeit fließen unter anderem Ihre Anschriftendaten ein.
- Nähere Informationen zur Tätigkeit der Auskunftsei können dem als Anlage beigefügten Informationsblatt entnommen werden. Das Informationsblatt enthält Angaben der Auskunftsei und ist von unserem Unternehmen aus rechtlicher Sicht nicht überprüft worden.

3. Erfolgt eine Offenlegung meiner personenbezogenen Daten gegenüber anderen Empfängern?

Eine Offenlegung bzw. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der unter 2. genannten Zwecke gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunftseien, Abrechnungs- oder IT-Dienstleister oder andere Berechtigte (z.B. Behörden oder Gerichte), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

4. Für welche Dauer werden meine personenbezogenen Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten werden zu den unter 2. genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.

5. Welche Rechte habe ich in Bezug auf die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten?

Sie haben uns gegenüber nach der DS-GVO folgende Rechte hinsichtlich der Sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO),
- Recht auf Berichtigung, wenn die Sie betreffenden gespeicherten Daten fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO),
- Recht auf Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder Sie eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen haben (Art. 17 DS-GVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO),
- Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten, Sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

Widerspruchsrecht:

Sie können uns gegenüber jederzeit Verarbeitungen, die wir auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützen (beispielsweise Übermittlungen von personenbezogenen Daten zum nicht vertragsgemäßen oder betrügerischen Verhalten des Kunden an Auskunftseien) aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Wir werden die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Der Widerspruch ist per Brief oder E-Mail an eine der unter 1. Aufgeführten Kontaktdaten zu richten.

Anlage: Schufa-Information

Sitz der Gesellschaft
Stadtwerke Schwerte GmbH
Liethstraße 32-36 | 58239 Schwerte



Registergericht
Amtsgericht Hagen
Abteilung B 4526
USt.-IdNr. DE124793789

Bankverbindung
Sparkasse Dortmund
IBAN DE45 4405 0199 0841 0002 77
BIC DORTDE33XXX

Hauptgeschäftsstelle
Liethstraße 32-36
Mo. bis Do. 8.00-17.00 Uhr
Fr. 8.00-13.00 Uhr
Telefon 02304 203-0
www.stadtwerke-schwerte.de

Kundenzentrum
Bahnhofstraße 1
Mo. bis Do. 8.30-17.00 Uhr
Fr. 8.30-14.00 Uhr
Telefon 02304 203-222
info@stadtwerke-schwerte.de

Vors. des Aufsichtsrates: Dimitrios Axourgos
Geschäftsführer: Dipl.-Volksw. Sebastian Kirchmann

Gläubiger-Identifikationsnummer DE39ZZZ00000170278

Unternehmen der Stadtwerke Schwerte Gruppe
Elementmedia, Stadtentwässerung Schwerte, Stadtbad Schwerte



1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 (0) 6 11-92 78 0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datschutz@schufa.de erreichbar.

2. Datenverarbeitung durch die SCHUFA

2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechnete Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte errechnet und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechnete Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3 Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z.B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbeschlüsse).

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Personendaten, Zahlungsverhalten und Vertragstreue)

- Personendaten, z.B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauskunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften
- Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z.B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten)
- Informationen über unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigem betrügerischem Verhalten wie Identitäts- oder Bonitätstäuschungen
- Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen
- Scorewerte

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit.

Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Für eine Prüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung bzw. die Löschung personenbezogener Daten hat die SCHUFA Regelfristen festgelegt. Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre taggenau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z.B. gelöscht:

- Angaben über Anfragen nach zwölf Monaten taggenau
- Informationen über störungsfreie Vertragsdaten über Konten, die ohne die damit begründete Forderung dokumentiert werden (z. B. Girokonten, Kreditkarten, Telekommunikationskonten oder Energiekonten), Informationen über Verträge, bei denen die Evidenzprüfung gesetzlich vorgesehen ist (z.B. Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) sowie Bürgschaften und Handelskonten, die kreditorisch geführt werden, unmittelbar nach Bekanntgabe der Beendigung.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach drei Jahren taggenau, jedoch vorzeitig, wenn der SCHUFA eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen.

- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung taggenau nach drei Jahren
- Personenbezogene Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

3. Betroffenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 6 11-92 78 0 und über ein Internet-Formular unter www.schufa.de erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

**Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen,
die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden.
Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an
SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.**

4. Profilbildung (Scoring)

Die SCHUFA-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Die Berechnung aller Scorewerte erfolgt bei der SCHUFA grundsätzlich auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen, die auch in der Auskunft nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen § 31 BDSG. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliche Einträge aufwiesen. Das verwendete Verfahren wird als „logistische Regression“ bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte, mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten.

Folgende Datenarten werden bei der SCHUFA zur Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Scoreberechnung mit einfließt: Allgemeine Daten (z.B. Geburtsdatum, Geschlecht oder Anzahl im Geschäftsverkehr verwendeter Anschriften), bisherige Zahlungsstörungen, Kreditaktivität letztes Jahr, Kreditnutzung, Länge Kredithistorie sowie Anschriftendaten (nur wenn wenige personenbezogene kreditrelevante Informationen vorliegen). Bestimmte Informationen werden weder gespeichert noch bei der Berechnung von Scorewerten berücksichtigt, z.B.: Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besondere Kategorien personenbezogener Daten wie ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen nach Art. 9 DS-GVO. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DS-GVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der SCHUFA gespeicherten Informationen nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Scoreberechnung.

Die übermittelten Scorewerte unterstützen die Vertragspartner bei der Entscheidungsfindung und gehen dort in das Risikomanagement ein. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen – zum Beispiel aus einem Kreditantrag – verfügt. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen und Scorewerte verlässt. Ein SCHUFA-Score alleine ist jedenfalls kein hinreichender Grund einen Vertragsabschluss abzulehnen.

Weitere Informationen zum Kreditwürdigkeitsscoring oder zur Erkennung auffälliger Sachverhalte sind unter www.scoring-wissen.de erhältlich.